

mit strenger Clausur die tägliche Communion nicht, oder nur ausnahmsweise gestattet. Der Eifer, womit manche Geistliche die tägliche Communion der Tertiarien fördern, ist deshalb nicht in allwegen ein gut angebrachter zu nennen, abgesehen davon, dass dadurch Amtsbrüder, die . . . die tägliche Communion nicht erlauben, leicht in den Geruch der Gleichgültigkeit kommen können. Es sollte in dieser Beziehung überhaupt, so meint schließlich der Einsender, von Seiten der kirchlichen Behörden eine möglichste Einheit und Einigkeit herbeigeführt werden.

W.

#### VI. (**Compensatio occulta und restrictio mentalis.**)

Tullius, ein wohlhabender aber geiziger Witwer, verspricht seiner Magd Claudia, sie innerhalb Jahresfrist zu heiraten, welches Versprechen Claudia mit Freuden annimmt und ihrerseits erwidert. Inzwischen wird derselben von anderer Seite ein vortheilhafter Heiratstritt gemacht, den sie aber in Rücksicht auf die anzuhoffende Verheilichung mit Tullius ablehnt. Jedoch auf einmal hört Claudia, dass Tullius im Begriffe stehe, eine andere Person, die bedeutendes Vermögen besitzt, zu heiraten. Auf eine diesbezügliche Interpellation der Claudia antwortet Tullius, dass er allerdings diese Absicht habe, allein er stellt es in Abrede, dass er der Claudia jemals ein eigenes Heversprechen gemacht habe und will auch von einer zu leistenden Entschädigung nichts hören. Da nun Claudia einsieht, dass weitere Vorstellungen unnütz wären, und da sie keinen rechtmäßigen Beweis, dass wirkliche Spontalien zwischen ihr und Tullius vorliegen, erbringen kann, so finnt sie auf ein Mittel, sich in anderer Weise einigermaßen zu entschädigen. Dazu bietet sich bald eine günstige Gelegenheit. Als Tullius eines Tages mit wohlgespickter Brieftasche nachhause zurückkehrt, entfällt ihm dieselbe unversehens, während er die Treppe hinaufsteigt. Claudia bemerk't es, hebt die Tasche heimlich auf und bringt die darin vorgefundenen Banknoten im Betrage von 600 fl. schnell an einen sicheren Ort. Hiemit glaubt Claudia kein Unrecht, sondern nur einen Act der Nothwehr verübt zu haben. Als jedoch Tullius den Abgang der Brieftasche bemerk't, fällt sein Verdacht sogleich auf Claudia; er meint aber, sie habe ihm die Brieftasche entweder aus dem Rocke oder von dem Schreibtische entwendet. Deshalb reicht er bei Gericht die Klage ein; worauf Claudia vorgeladen und verhört wird. Sie aber erklärt auf die verschiedenen Fragen des Untersuchungsrichters, dass sie ihrem Herrn in keiner Weise etwas entwendet oder gestohlen habe und dass sie überhaupt über die ganze Angelegenheit keinen Aufschluss geben könne. Diese Aussage bekräftigt Claudia schließlich mit einem Eide, worauf sie wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wird.

Fragen: 1. Hat Claudia berechtigten Anspruch auf Entschädigung, respective ist Tullius ihr gegenüber zum Schaden-

ersatz verpflichtet? 2. Im Bejahungsfalle fragt es sich weiter: kann Claudia ihren Rechtsanspruch durch die sogenannte geheime Schadloshaltung befriedigen? 3. Was speciell die Art und Weise betrifft, wie Claudia sich entschädigt, ist dieselbe erlaubt und zulässig? 4. Ist es der Claudia erlaubt, die betreffende Aussage zu beschwören oder begeht sie dadurch einen Meineid?

Zur ersten Frage: Claudia hat aus einem doppelten Titel Anspruch auf Entschädigung: a) weil Tullius ungerechterweise von den Sponsalien zurückgetreten; b) weil er die Ursache war, dass Claudia den ihr von anderer Seite gemachten Eheantrag zurückgewiesen. Was diese Entschädigung anbelangt, verordnet die „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich“ § 9 wie folgt: „Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbnisse zurücktritt . . . ist verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, nach Maßgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten“. Ueber die Höhe der zu leistenden Entschädigungssumme bemerkt Lehmkuhl, theolog. moral. II. n. 665. (I. Aufl. S. 462): „Qui injuste a sponsalibus recedit . . . adigitur ad justam damni compensationem quae . . . communiter secundum convenientem puellae dotationem aestimari solet“. Demgemäß würde die Summe von 600 fl. in unserem Falle nicht als zu hoch gegriffen erscheinen. Und selbst in dem Falle, dass die Sponsalien aus irgend einem Grunde ungültig wären, z. B. wenn es Tullius mit seinem Versprechen nicht ernsthaft gemeint hätte, so wäre er doch zum Schadenersatz verpflichtet, weil Claudia wegen seines äußerlich abgegebenen Eheversprechens einen anderen vortheilhaften Antrag zurückgewiesen und so durch seine Schuld großen Schaden erlitten hat. An dem Rechte der Claudia, eine Entschädigung zu fordern, ist daher nicht zu zweifeln.

Zur zweiten Frage: Die geheime Schadloshaltung (compensatio occulta) ist im allgemeinen erlaubt unter der doppelten Voraussetzung: a) Dass der Rechtsanspruch nicht zweifelhaft, sondern gewiss ist; b) dass es unmöglich oder doch schwierig ist, durch die ordentlichen und gesetzlichen Mittel zu seinem Rechte zu gelangen. Dass die erstere Voraussetzung in unserem Falle trifft, erhellt aus der zur vorstehenden Frage gegebenen Antwort. Das Zutreffen der anderen Voraussetzung ergibt sich aus der Darlegung des Falles. Daher ist Claudia sicher berechtigt, sich der geheimen Schadloshaltung zu bedienen, um ihren Rechtsanspruch zu befriedigen.

Zur dritten Frage: Wenn einmal der Rechtsanspruch gewiss ist, dann bleibt die Art und Weise, wie man sich selbst schadlos hält, an und für sich gleichgültig: jeder beliebige Modus ist zulässig, jedoch nur unter der doppelten Voraussetzung, a) dass weder

der Schuldner noch ein Dritter dadurch in ungerechter Weise geschädigt werde; b) dass derjenige, der sich dieser Art der Schadloshaltung bedient, nicht sich selbst dadurch einen relativ größeren Schaden zufügt oder sich in die naheliegende Gefahr stürzt, ein höheres Gut zu verlieren. Was die erste Voraussetzung anbelangt, so ist vor allem nicht ersichtlich, wie in unserem Falle durch die geheime Entschädigung der Claudia ein Dritter Schaden leiden könnte. Auch Tullius wird nicht in ungerechter Weise geschädigt. Dies könnte nur dann geschehen, wenn er in sich giengen und nun selbst freiwillig Claudia entschädigen würde, wozu aber keine Aussicht vorhanden zu sein scheint. Und selbst wenn er dies thun wollte, wäre Claudia immer noch in der Lage, die angebotene Entschädigung ganz oder theilweise abzulehnen. Die erstgenannte Voraussetzung trifft also in unserem Falle zu und wäre diesbezüglich der von Claudia eingehaltene modus nicht unerlaubt. Anders verhält es sich mit der an zweiter Stelle angeführten Voraussetzung. Denn die Art und Weise, wie sich Claudia zu ihrem Rechte verhilft, ist jedenfalls für sie sehr gefährlich. Sie stürzt sich in Gefahr, Freiheit und Ehre vor den Menschen zu verlieren. Wenn sie nämlich doch schließlich ihrer That überwiesen worden wäre, so stünde sie vor dem weltlichen Gerichte als Diebin da, ja sie könnte sogar als Meineidige bestraft werden. Die geordnete Selbstliebe erlaubt es aber nicht, dass man wegen eines niederen Gutes, z. B. wegen des Geldes, sich in die nächste Gefahr setze, ein höheres Gut, z. B. Ehre und Freiheit, zu verlieren. Jedoch wenn auch die Handlungsweise der Claudia wegen der damit verbundenen Gefahr als unzulässig erklärt werden muss, so kann dieselbe doch post factum das auf diese Weise gewonnene Geld selbstverständlich als Entschädigung für das ersittene Unrecht mit gutem Gewissen behalten.

Zur vierten Frage: Claudia hat sich bei ihrer gerichtlichen Aussage keiner wirklichen Lüge schuldig gemacht, da sie ja ihrem Herrn weder etwas gestohlen noch sonst ohne Berechtigung entwendet hat. Sie hat sich also nur einer zweideutigen Ausdrucksweise oder der sogenannten erkennbaren Mentalrestriction bedient. Diese Mentalrestriction im weiteren und uneigentlichen Sinne (late seu improprie mentalis) ist nach der allgemeinen Ansicht der Autoren zulässig, wenn eine genügende Ursache vorliegt (Gury, theolog. moral. I. n. 442. edit. 4. Ratisbon. p. 199). Und Claudia könnte ihre Aussage auch mit gutem Gewissen beschwören. Denn es gilt diesbezüglich die Regel: Was man ohne zu lügen oder zu sündigen einfach hin aussagen darf, das kann man auch aus einem wichtigen Grunde mit einem Eide bekräftigen. (S. Alph. Liguori, theolog. moral. I. III. n. 151 et 152.) Dass aber Claudia wichtige Gründe hat, so zu handeln, liegt auf der Hand; denn es steht nicht bloß ihre Ehre und guter Name, sondern auch ihre Freiheit auf dem Spiele. Es ist daher klar, dass Claudia dadurch keinen

Meineid begangen, sondern nur einen erlaubten Act der Nothwehr ausgeübt hat. —

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. (**Decret der heiligen Inquisition über die Herstellung des Todesbeweises eines Ehegatten.**) Aus dem Wiener Diözesanblatte Nr. 12 ex 1892 entnehmen wir folgenden Fall: Vor dem bischöflichen Ehegerichte zu N. war ein Eheproces anhängig. Der Ehemann war durch mehr als 30 Jahre verschollen, die hinterlassene Frau suchte um Bewilligung zur zweiten Heirat an. Der kirchliche Richter der ersten Instanz führte nicht einen sicheren Zeugen, der den Tod des ersten Ehegatten bestätigen konnte, an. Er schöpfte aus der mehr als 30jährigen Abwesenheit, aus erlassenen Edicten, die den verschollenen Ehetheil aufforderten sich zu melden, die Rechtsvermutung, dass der Verschollene als todt zu betrachten sei und gab der klagenden Frau das Recht sich kirchlich zu verehelichen, da sie ohnedies schon civiliter getraut war. Der Richter zweiter Instanz verwarf diese Sentenz und stützte seine Sentenz darauf, dass es sich hier um eine erst einzugehende Ehe handle; daher müsse certo i. e. per documenta oder durch Zeugen der Tod des einen Ehetheiles bestätigt sein; Rechtsvermutungen, Indicien und andere Umstände, welche den Tod des früheren Ehegatten berücksichtigen, sind nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn es sich um die Giltigkeit einer schon geschlossenen Ehe handelt. Der kirchliche Richter zweiter Instanz stützte sich auf die Instructio der Propaganda vom Jahre 1883, wo es im § 43 de impedimento ligaminis heißt: Quodsi de matrimonio contrahendo agatur, hoc permitti nunquam poterit, donec de morte prioris conjugis certo constiterit. Am 29. August 1890 erließ die S. R. U. Inquisitio ein Decret de Status Libertate ante nuptias probanda, wo unter anderem gesagt wird: non detur licentia (sc. ad secundas nuptias) nisi prius recepto testimonio authentico a rectore hospitalis, vel a rectore ecclesiae aut coemeterii. Si tamen hujusmodi testimonia haberi non possunt, non excluduntur aliae probationes, quae de jure communi possunt admitti, dummodo sint legitimae et sufficienes. Eine ähnliche Instruction vdo. 9. Februar 1863 weist einen Erzbischof an, die vom weltlichen Gerichte angefertigten Acten einzusehen und als Grundlage zu benützen, dass die Ehe auch vor dem Forum der Kirche getrennt sei, wenn das weltliche Gericht Vorsicht genug angewendet hat. Es handelt sich also darum, wie das Wort certo in der Instructio der Propaganda vom Jahre 1883 zu verstehen sei, ob absolute Sicherheit erfordert wird, so dass nur dann zu einer zweiten Ehe geschritten werden darf, wenn der Tod des ersten Ehegatten sicher durch Documente oder Zeugen bestätigt ist, oder ob eine moralische oder juridische Sicherheit genüge, durch Vermuthung, erfolglose Citation in öffentlichen Blättern, mehr als 30jährige Abwesenheit sc. Leo XIII. be-